

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Mit Hoher Concession gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke.

N^o. 92.

Mittwoch, den 17. November

1847.

Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend; vom 15. October 1847.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. haben beschlossen, die, zu der im Laufe des nächsten Jahres einzuberufenden Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen; es haben daher Unsere damit verfassungsmäßig beauftragten Behörden die hierzu nöthigen Einleitungen sofort zu treffen.

Wir geben Uns gern der Erwartung hin, daß jeder Stimmberechtigte, eingedenk des wichtigen Einflusses der Beschlüsse der Stände auf das Wohl des Landes, regen persönlichen Antheil an der Wahlhandlung nehmen und dabei sein Bestreben darauf richten werde, daß die Vertretung des Landes in der Ständeversammlung nur Männern übertragen werde, welche durchdrungen von reiner Vaterlandsliebe, zugleich durch Kenntniß, Erfahrung, Besonnenheit und redlichen Sinn geeignet sind, unbefangen und fern von jeder Nebenrücksicht für das wahre Wohl des Landes im Geiste der Verfassung zu wirken und so den hohen Zweck, der Unserer Verfassung zu Grunde liegt, zu fördern.

Dabei ist es Unser fester Wille, dem §. 12 des Wahlgesetzes aufgestellten Grundsatz: „die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen“ seine volle Geltung zu bewahren und wenn Wir daher namentlich nicht dulden können, daß, wie bisweilen versucht worden, in einer, dieser freien Ueberzeugung Eintrag thuernden Weise Unberufene durch Vertheilung von mit Namen ausgefüllten Stimmzetteln oder durch andere unzulässige Mittel sich in die Wahlen einmischen, wählbare Individuen in öffentlichen Blättern verdächtigt werden und sonstige ungehörige Einwirkungen auf die Wahlen stattfinden, so haben Unsere Behörden darüber zu wachen, daß solchem Beginnen mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten werde.

Dresden, den 15. October 1847.



Friedrich August.

Johann Paul von Falkenstein.

Ueber die Gefahr der Erstickung durch Kohlendämpfe.

(Schluß.)

2) Wie schützt man sich vor der Erstickungsgefahr?

Antwort: Einfach und sicher dadurch, daß man den Abzug des Rauches aus dem Ofen nach außen so lange nicht hindert oder hemmt, als noch glimmendes Brennmaterial in dem Ofen ist.

Bei weitem die meisten der vorgekommenen Unglücksfälle durch Kohlendampf sind durch das zu frühe Schließen oder Zufallen der Klappe an dem Rauchrohr der Stubenöfen herbeigeführt worden; wer also ganz sicher gehen will, der schließe die Klappen gar nicht, oder bringe eine einfache Vorrichtung dabei an, welche das Zufallen derselben hindert. Besser ein wenig Wärme verloren, als das Leben aufs Spiel gesetzt! Man meint gewöhnlich, die Klappen seien höchst nothwendig, ja unentbehrlich, um eine Stube

so lange als möglich warm zu erhalten; diese Annahme ist jedoch nicht ganz richtig; denn erstlich ist der Wärmegewinn durch die Klappen gar nicht so bedeutend, als Viele glauben, am allerwenigsten bei den eisernen Defen, und zweitens läßt sich dieselbe Wirkung, welche die Klappen auf die Zurückhaltung der Wärme ausüben, beinahe eben so vollständig, noch auf eine andere, gefahrlose Weise erreichen. Es ist nämlich in Betreff des Warmhaltens der Stuben ziemlich gleich, ob man den Abzug der erwärmten Zimmerluft durch den Ofen in den Schornstein da verhindert, wo dieselbe aus dem Ofen in den Schornstein abzieht, oder da, wo sie aus der Stube in den Ofen tritt. Sorgt man daher für einen recht guten Verschuß der Thüren vor der Einfeuerungs-Deffnung und vor dem Aschenfalle, so verhindert man ebenfalls den das Zimmer abkühlenden Luftstrom durch den Ofen, und ist doch ganz sicher vor jeder Erstickungsgefahr, denn nun kann der Kohlendampf, jederzeit frei nach außen entweichen.

Wir erinnern hierbei die betreffenden Gewerbetrei-

benden an die in dem letzten sächsischen Preis-Ausschreiben für die Auffindung einer recht einfachen und praktischen derartigen Vorrichtung zum Verschluss der erwähnten Oeffnungen ausgesetzte Prämie, um sie zu neuen Versuchen hierüber aufzumuntern.

3) Wie hat man sich bei den durch Kohlendampf veranlaßten Unglücksfällen zu verhalten?

Das Einathmen einer Luft, in welcher Kohlendämpfe enthalten sind, bringt zunächst Schwindel, Kopfschmerz und ein Gefühl von Beängstigung und allgemeinem Unwohlsein hervor; bei längerem Einathmen folgt darauf Umnebelung der Sinne, Betäubung des Bewußtseins, Schlagfluß etc. Fühlt man, ohne sich einen besondern Grund dafür angeben zu können, in einem geschlossenen Zimmer sich unwohl, so verlasse man es, oder öffne die Fenster, untersuche den Ofen, ob die Klappe geschlossen ist, ob noch glimmende Kohlen unter der Asche sind etc. — Erkrankte oder Scheintodte bringe man schleunigst in die freie Luft, oder in ein anderes Zimmer, dort setze man sie aufrecht hin, löse die Halsbinde, Nieder und alle eng anliegenden Kleidungsstücke, begieße das Gesicht und die Brust mit dem kältesten Wasser, das zu erlangen ist, und trockne die Haut nachher wieder ab; dann reibe man den Körper, bürste die Füße und das Rückgrat, gebe Klystiere mit Essig und Glaubersalz, und suche dem Kranken starken schwarzen Kaffee einzulösen. Daß man außerdem suchen müsse, aufs schnellste ärztliche Hülfe herbeizuschaffen, braucht wohl kaum besonders erwähnt zu werden.

Eine Götzenbildfabrik in Paris.

Die afrikanischen Könige liegen viel im Kriege mit einander. Siegt ein solcher Häuptling, so werden die in allen Räumen seiner Behausung aufgestellten Götzen hervorgeholt, laut belobt, durch Tänze und Hymnen geehrt und nicht selten durch Menschenopfer erfreut. Fällt dagegen die Schlacht unglücklich aus, so werden die armen Götzen mit Fluchworten überschüttet, von ihrem Standorte herabgeworfen und zertrümmert und dann — durch neue ersetzt. Dieser Zustand der Dinge konnte dem mit der französischen Colonie am Senegal verkehrenden Fabrikanten Herrn Régis in Paris kein Geheimniß bleiben und so errichtete er denn eine eigene „Göttermanufaktur“, deren Niederlage in der Beaulieustraße Nr. 73 die ganz einfache Ueberschrift führt: „Dépôt de dieux africains“ (Niederlage von afrikanischen Göttern). Erhält seitdem einer der erwähnten Häuptlinge eine Schlappe, so verabschiedet er seine ehemaligen Götter, bestellt auf dem Wege der Factoreien am Senegal ganz neue bei Herrn Régis in Paris, welcher, nebenbei gesagt, deshalb nicht aufhört, Mitglied der anglicanischen Bibelverbreitungsgesellschaft zu sein. Das Fabrikpersonal des Herrn Régis schnitzt Ungethüme aus Eichenholz mit Schlangenköpfen, Löwenmähen und Tigerklauen und sendet sie dann dem einen

oder dem andern fürstlichen Besteller nach Afrika, welcher dann ungesäumt ein Treffen liefert, um die Beschaffenheit der Götter aus der Fabrik des Herrn Régis zu prüfen. Bisher war auch letzterer sehr glücklich, denn er hat zur Gewinnung von wenigstens zwölf Schlachten beigetragen und treibt sonach ausschließlich das Monopol des Senegalschen Heldenthums. Dieser neue Industrieartikel hatte zwar anfangs eine Störung in dem Ausfuhrtarife des Hauptzollamtes verursacht, welcher den Handel mit Gottheiten nicht vorhergesehen hatte. Man wendete sich aber um Verwaltungsvorschriften an den Handelsminister, nach dessen neuerlicher Verfügung nunmehr im Ausfuhrzolltarife folgende Zeile eingeschaltet wurde: „Götter, 30 Frs. pro Tonne.“

Vermischtes.

Ein Pariser Gastwirth hat eine merkwürdige Erfindung gemacht. Er hält sich Sänften, mit denen Abends diejenigen, die dessen bedürftig sind, sanft nach Hause abgeführt werden. — Der Mann soll gute Geschäfte machen.

Kirchliche Nachrichten.

Am Bußtage, den 19. November,
Frühpredigt: Hr. Sup. D. Hering, über
Gal. 6, 3—5.

Nachmittagspredigt: Hr. Diac. Wilisch.

Von dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist erschienen:

Nr. 55. Bekanntmachung, die der Sparcassenanstalt zu Lichtenstein erteilten Rechtsgünstigungen betr., vom 4. September 1847.

Nr. 56. Verordnung, die mit verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr., vom 23. September 1847.

Nr. 57. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt in Pulsnitz, vom 14. September 1847.

Nr. 58. Verordnung, die Veranstellung von Landtagswahlen betr., vom 15. Oct. 1847.

A u f r u f.

Das unterzeichnete Justizamt bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sämtliche Grundstücksfolien, aus welchen die Grund- und Hypothekenbücher für

die Stadt **Hain**, Amtsantheils, und

die **Mustelmark**, Amtsantheils,

bestehen sollen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. November 1843 zur Einschreibung in die Grund- und Hypothekenbücher vorbereitet worden sind, und die Entwürfe derselben für Alle, welche daran ein Interesse haben, bei unterzeichnetem Justizamte bereit liegen.

Amtswegen wird daher solches nicht nur hiermit bekannt gemacht, sondern es werden zu-

gleich Alle, welche gegen den Inhalt dieser Grund- und Hypothekenbücher wegen ihnen an unter das Amt gehörigen Grundstücken genannter Orte zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, hiermit aufgefordert, diese Erinnerungen binnen einer Frist von sechs Monaten und längstens

den 31. December 1847

bei unterzeichnetem Justizamte anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß selbigen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Königl. Justizamt Hain, am 14. Juni 1847.

Böttger.

A u f r u f.

Das unterzeichnete Justizamt bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sämtliche Grundstücksfolien, aus welchen die Grund- und Hypothekenbücher für

Maundorf bei Hain und die dazu gehörige Flur und für

Zeithain, Amtsantheil, bestehen sollen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. November 1843 zur Einschreibung in die Grund- und Hypothekenbücher vorbereitet worden sind, und die Entwürfe derselben für Alle, welche daran ein Interesse haben, bei unterzeichnetem Justizamte bereit liegen.

Amtswegen wird daher solches nicht nur hiermit bekannt gemacht, sondern es werden zugleich Alle, welche gegen den Inhalt dieser Grund- und Hypothekenbücher wegen ihnen an Grundstücken dieser Orte und den betreffenden Fluren zustehenden dinglichen Rechte etwas einzuwenden haben sollten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und längstens bis

zum 31. December 1847

bei unterzeichnetem Justizamte anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß selbigen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in diese Grund- und Hypothekenbücher werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Justizamt Hain, den 21. Juni 1847.

Böttger.

Öffentlicher Aufruf.

Die sämtlichen Folien, aus welchen die Grund- und Hypothekenbücher der Dörfer

Banda,
Brockwitz,

Kleinthiemig, hiesigen Gerichtsanteils, Krauschütz nebst der Hermsdorfer Mark, Walda, Wildenhain

bestehen sollen, liegen für diejenigen, welche ein Interesse daran haben, in der Expedition des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Großenhain zur Einsicht bereit.

Gerichtswegen werden daher alle, welche gegen den Inhalt dieser Grund- und Hypothekenbücher wegen der ihnen an den Grundstücken obiger Ortschaften etwa zustehenden dinglichen Rechte etwas einzuwenden haben, hiermit aufgefordert, ihre Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und längstens

den 31. December d. J.

bei uns unter der Verwarnung vorzubringen, daß sie außerdem dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Schloß Walda, den 16. Juni 1847.

Freiherrlich Ufermannsches Gericht.
Lorenz, Ger.:Dir.

A u c t i o n.

Künftigen

20. November dieses Jahres Vormittags 9 Uhr sollen in dem Herfurth'schen Hause auf dem Topfmarke eine Partie gespaltenes Holz, sowie ein kupferner Kessel

gegen sofortige Bezahlung in Courant nach dem Bierzehnthalerfuß öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hain, am 12. November 1847.

Das Stadtgericht.
F. Aug. Stübner,
Stadtr.

Bekanntmachung.

Der Neubau der abgebrannten Schulgebäude zu Lichtensee soll künftigen

22. November 1847 früh 9 Uhr in der Brau-Schenke daselbst an den Mindestfordernden veraccordirt werden, wozu tüchtige Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Superintendur Hain und Schöfferei Strehla, am 13. November 1847.

D. Hering, S. Die Pflug'schen Gerichte.
Karl F. Schreck,
Schöff.

Zwanzigstündiger Schreibunterricht für Erwachsene und für Kinder.

Der Schreiblehrer und Kalligraph **Jul. Knauth** von Dresden, gegenwärtig in Großenhain, wohnhaft im Gasthof zur Sonne zwei Treppen, zeigt hiermit den erfolgten Beginn des hier zu gebenden Unterrichtscursus an und bemerkt, daß im Laufe dieser Woche noch Anmeldungen dazu angenommen werden, spätere jedoch zurückgewiesen werden müssen, da er seinen Aufenthalt allhier in keinem Falle verlängern kann.

Das Geheimniß seines Federschnitts theilt er gegen ein Honorar von 1 Thaler binnen 1 bis 2 Stunden mit und giebt dafür die nöthige Unterweisung.

Großherzoglich Badensche 35 = Gulden = Loose

Serien = Ziehung den 30. November d. J.,

Sardinische 36 = Francs = Loose

Serien = Ziehung den 1. December d. J.,

sind bei Unterzeichnetem zum billigsten Cours zu haben und nimmt derselbe solche nach der Ziehung nach der Wahl des Käufers wieder zurück. Auch können die Loose während der Ziehung bei demselben liegen bleiben.

Dresden.

J. A. Bondi.

Wechsel = Comptoir, Kreuzgasse Nr. 5.

Auszuleihen

sind **150 Thaler** Mündelgelder durch
Adv. H. Frenkel,
als Gerichtsdirector von Glaubitz.

 **500 Thaler** liegen sofort und
1000 Thaler vom 1. Jan. 1848
auf erste Sicherheit zum Ausleihen
bereit in Nr. 385.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich hier als Zeugschmied etablirt habe und empfehle mich zu allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten. Besonders bemerke ich noch, daß ich auch alle Arten Schneidzeuge mit englischem Gußstahl verstähle.

Großenhain, den 16. Novbr. 1847.

Carl Hoffmann jun.,
wohnhaft Naundorfer Gasse im Hause des Hrn.
Parapluiefabrik. Stock.

Meinen hiesigen und auswärtigen Abnehmern mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich nicht mehr am Neumarkte, sondern von jetzt an im Hause des Strumpffabrikanten Herrn Beilich Nr. 274 am Markte (Herrn Kaufmann Otto gegenüber) wohne, und bitte um ferneres gütiges Wohlwollen.

A. Töpfer,

chirurgischer Instrumentmacher und
Messerschmiedmeister.

Beste **Burger Schiefer = Kohlen**, die
Tonne (richtiges Schachtmaß) zu 1 Thlr. 1 Ngr.
2 Pf., sind fortwährend im Ganzen und Ein-
zeln zu haben bei

Adolph Vietsch, Seifensieder.

Verkauf.

Trockener Torf von vorzüglicher Qualität, in Schuppen aufbewahrt, trockene Kieferne Stockklastern, mehrere Haufen Zimmerspähne, eine Quantität eichene, buchene, birken- und andere Arten Nußhölzer, besonders für Stellmacher und Wagner sich eignend, sowie auch verschiedene Sorten Reifenstäbe, sind auf dem Rittergute **Gunnersdorf** zu verkaufen.

Die Bestellungen = Annahme zur Anfuhr an Gunnersdorfer Torf hat für die Stadt Hain Herr Gasthalter Nielsch daselbst gefälligst übernommen und wird für die möglichst schnelle und pünctliche Ausführung Sorge getragen werden.



Auf dem Rittergute Großmehlen alten Theils (bei Ortrand) steht eine fehlerfreie braune Stute, Reitpferd, Halbblut, 6 Jahre alt, zum Verkauf.

Getreide = Preise in Hain

vom 13. November 1847.

Weizen	6	thlr.	10	ngr.	bis	6	thlr.	15	ngr.
Korn	4	"	7½	"	=	4	"	10	"
Gerste	3	"	16	"	=	3	"	20	"
Hafer	2	"	5	"	=	2	"	8	"
Heidekorn	3	"	22½	"	=	3	"	25	"

Eingebrachte Getreidearten vom 10. bis
13. November: 274 Scheffel.

Am Bußtage haben das Weichbacken:
Mstr. Hartmann, Fromm, Quaas, Richter sen.

Hierzu eine literarische Beilage.